



Das Jugendamt (Fachgruppe Beistandschaft) informiert über die Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) besteht gegenüber dem minderjährigen Kind eine **Unterhaltsverpflichtung**. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach der **Düsseldorfer Tabelle**.

Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet.

Das unterhaltsberechtigten Kind hat einen Anspruch auf **Titulierung der Unterhaltsverpflichtung**. Wird die Unterhaltsverpflichtung in einem Prozentsatz ausgedrückt, so passen sich die Zahlungsbeträge im Falle einer Änderung des **Mindestunterhalts** automatisch an, ohne dass es einer Neubeurkundung bedarf.

Zudem erhöht sich die Unterhaltsverpflichtung mit Vollendung des 6. und 12. Lebensjahres des Kindes (**Altersstufenwechsel**).

Das jeweilige **Kindergeld** wird zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Im Falle einer Änderung der Kindergeldhöhe kann sich der zu zahlende Unterhalt erhöhen oder verringern.

Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind unter Umständen auch **Mehrbedarf**, z. B. im Falle einer Krankheit, geltend machen.

In bestimmten Fällen kann es auch **Sonderbedarf** verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt beginnt grundsätzlich ab Geburt des Kindes.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Unterhaltspflichtige verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Vor Ablauf von **zwei Jahren** kann Auskunft verlangt werden, wenn bekannt wird, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben.

Der Auskunftsanspruch kann **gerichtlich** durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen (Einkommen, Familienstand etc.), können Kind oder Unterhaltspflichtiger die **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und ggf. gerichtlich durchsetzen.

Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichts- und Anwaltskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit der Beurkundung unterwirft sich der Unterhaltspflichtige der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, können Einkommen oder Vermögen gepfändet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Beistandschaft. Ihre Sachbearbeitung erfahren Sie unter der Telefonnummer 0211.89- 90132 oder per E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de